

Batteriegesetz – BattG

Häufig gestellte Fragen zum neuen Melderegister für Batteriehersteller

Letzte Änderung: 26.11.2009

Häufig gestellte Fragen zum BattG-Melderegister

Version 1.0 - Letzte Änderung vom 26.11.2009

Hinweis: „Sämtliche Informationen der Website ersetzen keine professionelle rechtliche Beratung“.

1. Wo kann der Hersteller seine Marktteilnahme als Batteriehersteller anzeigen?

Beim BattG-Melderegister des Umweltbundesamtes. Das BattG-Melderegister ist über die Internetseite des Umweltbundesamtes (www.umweltbundesamt.de/abfallwirtschaft/) zu erreichen.

2. Ab welchem Zeitpunkt wird das BattG-Melderegister zur Verfügung stehen?

Das neue Batteriegesetz (BattG) tritt mit seinen wesentlichen Bestandteilen zum 01.12.2009 in Kraft und löst die geltende Batterieverordnung ab.

Das BattG-Melderegister steht ab dem 01.12.2009 zur Verfügung.

3. Wie kann der Batteriehersteller dem Umweltbundesamt die Marktteilnahme anzeigen?

Das BattG-Melderegister wird ausschließlich elektronisch geführt. Der Hersteller muss sich einen Nutzerzugang anlegen. Anschließend kann er die geforderten Angaben in die Formularseiten einer Erfassungssoftware eintragen und elektronisch an das Umweltbundesamt senden. Der Zugang der übermittelten Daten wird durch das Umweltbundesamt bestätigt.

4. Nimmt das Umweltbundesamt die gesetzlich vorgeschriebenen Anzeigen und Mitteilungen in Papierform entgegen?

Nein, für Anzeigen und Mitteilungen gemäß § 4 Abs. 1 BattG ist ausschließlich die elektronische Form zulässig. Die über die Internetseite des Umweltbundesamtes zu erreichende Erfassungssoftware des Melderegisters ist zu verwenden.

5. Wo finden die Nutzer weiterführende Informationen?

Auf der Internetseite des Umweltbundesamtes ist ein Benutzerhandbuch für das BattG-Melderegister hinterlegt. Die Eingabefelder der Formularseiten des BattG-Melderegisters sind mit Kurzinfos (Tooltips) hinterlegt, die den Herstellern Hilfestellungen bei den Eingaben geben.

6. Wer muss sich beim BattG-Melderegister des Umweltbundesamtes anzeigen?

Hersteller im Sinne des BattG sind verpflichtet, gem. § 4 Abs. 1 BattG ihre Marktteilnahme beim Umweltbundesamt anzuzeigen.

„Hersteller“ ist gemäß § 2 Abs. 15 S. 1 BattG jeder, der, unabhängig von der Vertriebsmethode, gewerblich Batterien im Geltungsbereich dieses Gesetzes erstmals in den Verkehr bringt.

Als Hersteller gelten nach § 2 Abs. 15 S. 2 BattG die Vertreiber und Zwischenhändler, die vorsätzlich oder fahrlässig Batterien von Herstellern in den Verkehr bringen, die sich nicht nach § 4 Absatz 1 Satz 1 BattG angezeigt haben. Weder der Vertreiber wird hierdurch von seinen Vertreiberpflichten noch der eigentliche Hersteller von seinen Herstellerpflichten befreit (vgl. § 2 Abs. 15 S. 3 BattG).

7. Was ist unter dem Begriff „Inverkehrbringen“ im Zusammenhang mit dem BattG zu verstehen.

Der Begriff des „Inverkehrbringens“ ist in § 2 Abs. 16 BattG geregelt:

„Inverkehrbringen“ ist die entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe an Dritte mit dem Ziel des Vertriebs, des Verbrauchs oder der Verwendung. Die gewerbsmäßige Einfuhr in den Geltungsbereich dieses Gesetzes gilt als Inverkehrbringen. Dies gilt nicht für Batterien, die nachweislich aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes wieder ausgeführt werden.

Hinweis: Hersteller dürfen Batterien im Geltungsbereich dieses Gesetzes nur in Verkehr bringen, wenn sie dies **zuvor** nach § 4 Abs. 1 Satz 1 angezeigt haben (§ 3 Abs. 3 BattG, § 4 Abs. 1 Satz 1 BattG **„bevor“** sowie § 2 Abs. 1 Nr. 5 BattGDV „die der Hersteller **in den Verkehr zu bringen beabsichtigt“**).

Ein Verstoß ist bußgeldbewehrt (§ 22 Abs. 1 Nr. 2 BattG). Zum Inkrafttreten des § 3 Abs. 3 BattG siehe Frage 13.

8. Wer ist innerhalb eines Unternehmenskonzerns Hersteller?

Das Gesetz definiert in § 2 Abs. 15 BattG, wer Hersteller ist. Die Prüfung, welche Organisationseinheit in einem Unternehmenskonzern Hersteller im Sinne des Batteriegesetzes ist, obliegt dem Unternehmen selbst.

9. Welche Angaben müssen von einem Hersteller im BattG-Melderegister hinterlegt werden?

Die vom Hersteller bei der Anzeige (§ 4 Abs. 1 S. 1 BattG) anzugebenden Daten werden durch die Verordnung zur Durchführung des BattG (BattGDV) konkretisiert.

10. Welche Daten sind im BattG-Melderegister öffentlich einsehbar?

Die zur Veröffentlichung vorgesehenen Daten (§ 4 Abs. 3 S. 1 BattG) werden durch die Verordnung zur Durchführung des BattG (BattGDV) und § 4 Abs. 3 BattG festgelegt.

11. Wer kann den öffentlichen Teil des BattG-Melderegisters einsehen?

Jeder Internetnutzer kann die zur Veröffentlichung vorgesehenen Daten einsehen. Der öffentliche Teil des BattG-Melderegisters ist ebenfalls über die Internetseite des Umweltbundesamtes (<http://www.battg-melderegister.uba.de/>) zu erreichen.

12. Werden für die Nutzung des BattG-Melderegisters (Anzeigen und Mitteilungen gemäß § 4 Abs. 1 BattG, Einsicht in das Register usw.) Gebühren erhoben?

Nein, die Nutzung des BattG-Melderegisters ist gebührenfrei.

13. Bis wann müssen am Markt befindliche Batteriehersteller ihre Anzeige der Marktteilnahme vornehmen? Gibt es Übergangsfristen?

Beim Inkrafttreten des BattG ist eine Staffelung vorgesehen. § 3 Abs. 3 BattG tritt erst am 01.03.2010 in Kraft. Dies bedeutet, dass am Markt

befindliche Batteriehersteller **spätestens bis zum 28.02.2010** ihre Anzeige der Marktteilnahme vornehmen müssen.

Ab dem 01.03.2010 gilt § 3 Abs. 3 BattG. Ein Verstoß ist bußgeldbewehrt.

14. Kann ein Hersteller seine Anzeigeverpflichtung durch Dritte erfüllen lassen?

Die nach dem BattG Verpflichteten können Dritte mit der Erfüllung ihrer Pflichten beauftragen (§ 19 S. 1 BattG in Verbindung mit § 16 Abs. 1 S. 2 und 3 KrW-/AbfG). Die Verantwortlichkeit der nach dem BattG Verpflichteten für die Erfüllung der Pflichten bleibt hiervon unberührt. Die beauftragten Dritten müssen über die erforderliche Zuverlässigkeit verfügen.

15. Wie teilt der Hersteller dem Umweltbundesamt eine Änderung der angezeigten Daten oder einen Marktaustritt mit?

Änderungen der angezeigten Daten und Marktaustrittserklärungen sind dem Umweltbundesamt, über die Formularseiten der Erfassungsssoftware des BattG-Melderegisters, unverzüglich mitzuteilen. Der Zugang der übermittelten Daten wird durch das Umweltbundesamt bestätigt.

Ein Verstoß ist bußgeldbewehrt (§ 22 Abs. 1 Nr. 4 BattG).

Hinweis: „Sämtliche Informationen der Website ersetzen keine professionelle rechtliche Beratung“.

(Quelle: UBA)